

**Spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)
Bebauungsplan zum Vorhaben
„PVA Genderkingen“**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 20.11.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsinhalt	1
2 Datengrundlagen	1
2.1 Untersuchungsgebiet.....	1
2.2 Methodik	4
2.3 Datengrundlagen	5
2.4 Relevanzprüfung mit Abschichtung.....	6
3 Bestandserhebungen	6
3.1 Brutvogel-Kartierung.....	6
4 Wirkungen des Vorhabens	8
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
4.1.1 Flächeninanspruchnahme	8
4.1.2 Tötung und Kollisionsrisiko	9
4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung	9
4.1.4 Immissionen: Lärm, Erschütterungen, Störungen.....	9
4.2 Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
4.2.1 Flächeninanspruchnahme	9
4.2.2 Optische Störungen	10
4.2.3 Kollisionsrisiko	10
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1 Verbotstatbestände	11
5.2 Betroffene Arten	11
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.4 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
5.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	19
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	19
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	19
6.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....	21
7 Gutachterliches Fazit	21
Literaturverzeichnis	22



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Genderkingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Vorhaben „PVA Genderkingen“. Wegen der Lage in der Feldflur, war vom Vorkommen von Feldvogelarten auszugehen. Deshalb muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Hierfür ist gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) eine Kartierung nach Methodenstandards erforderlich.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Der Planungsgebiet liegt in zwei Teilflächen in der Feldflur südwestlich der Gmd. Genderkingen beidseits der B16 mit Bahnlinie Donauwörth-Rain auf der Nordseite und einem Flurweg auf der Südseite. Die Westgrenze beider Teilflächen bildet der Eisenmahdgraben mit Feldflur bzw. den Baggerseen Hamlar im weiteren Verlauf. An die Teilfläche Nord grenzen im Süden die Bahnlinie an der B16 an, im Osten ein rechter Seitengraben des Eisenmahdgrabens mit Feldweg und weiterer Feldflur sowie im Norden die Feldflur der Rohrmäher. Die weiteren Grenzen der Teilfläche Süd sind der Flurweg auf der Südseite der B17 im Norden, ein rechter Seitenstich des Eisenmahdgrabens und dessen Verlängerung entlang der Gemeindegrenze im Süden und die Flurstraße zwischen Eggelstetten und Gewerbegebiet Neuteile im Osten.

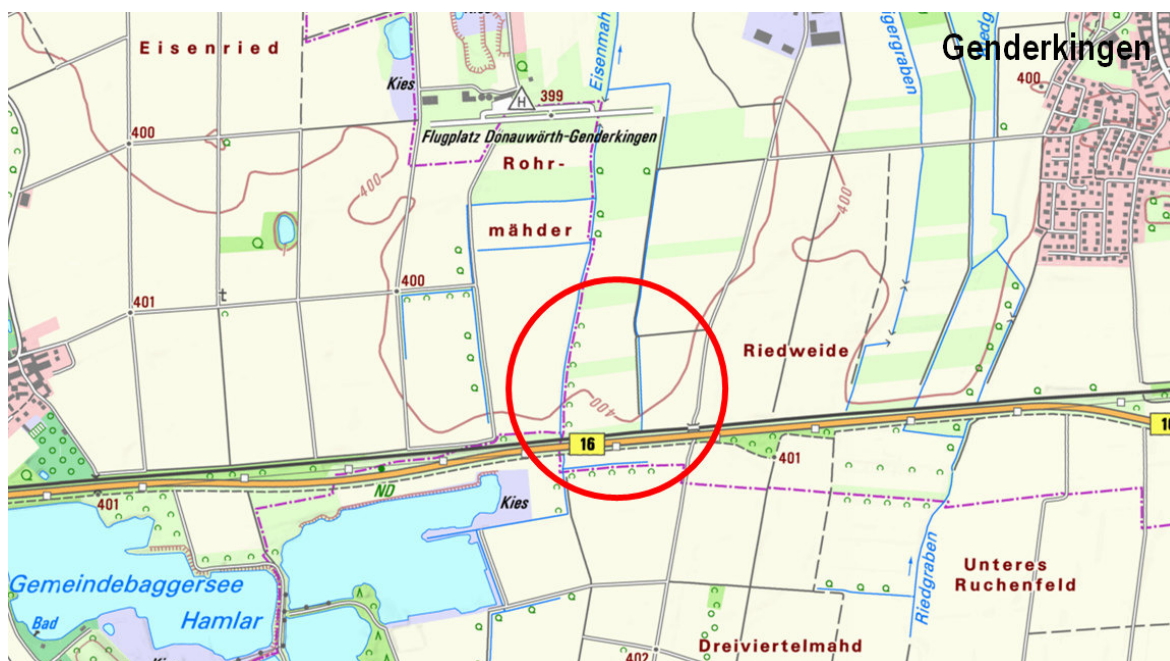


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.





Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot); im unteren Drittel queren B16 und Bahnlinie.

Bei den beplanten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Äcker. Ganz im Süden der Teilfläche Nord gibt es ein Wiesenstück. Entlang der Wege und Gräben gibt es schmale Säume mit krautiger Vegetation. Vereinzelt gibt es dort auch Gehölze (eine Baumgruppe und zwei Einzelbäume an der Westgrenze, Baumhecke an der Südgrenze), die jedoch sämtlich außerhalb der Planfläche stehen. Auch an den Böschungen der B16 und der Bahnlinie gibt es Gehölzgruppen, die ebenfalls außerhalb liegen. Eine direkte Betroffenheit von gehölzbewohnenden Arten ist somit nicht gegeben, was jedoch die konsequente Erhaltung der Gehölze voraussetzt. Auch Kleinhabitate (etwa als Lebensraum für Reptilien, Amphibien oder Insekten) fehlen.

Das Planungsgebiet liegt im Donauried (045 Naturraum-Einheiten nach Meynen/Schmithüsen et.al.). Die Fläche liegt auch in den BayernnetzNaturProjekten 776 „Der Schwäbische DonAU-WALD - Auwaldverbund von nationaler Bedeutung“ und 20 „Lebensraum Lechtal“. Mit dem Auwaldverbund hat es keinem ökologischen und funktionellen Zusammenhang; als potenzielle natürliche Vegetation wird „Waldgersten-Buchenwald mit Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ (N6a) angegeben. Das Teilgebiet Nord liegt in der „Feldvogelkulisserie – Kiebitz“ (723150020001 Donautal westlich Genderkingen).



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 3: Blick über das Teilgebiet Nord des Planungsgebietes von Nordosten.



Abb. 4: Blick über den Südteil des Teilgebietes Nord von Osten.



Abb. 5: Blick über das Teilgebiet Süd des Planungsgebietes von Osten.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2.2 Methodik

Grundsätzlich sind bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (der sog. „besondere Artenschutz“) entgegenstehen, als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. „Speziell“ verweist auf die artspezifische, also die Einzelart (spezies) bezogene Überprüfung, ob ein Vorhaben bei ihr geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 (etwa zulässige Bauvorhaben) zu erfüllen.

Das systematische Vorgehen gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) gliedert sich in fünf aufeinander aufbauende Prüfschritte, d.h. der nächste Schritt ist nur dann erforderlich, wenn ein möglicher Verbotstatbestand im vorhergehenden Schritt bejaht wird (d.h. nicht verneint werden kann). Anderenfalls entfallen die restlichen Schritte. Die eigentliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ beginnt somit streng genommen ab Schritte 3, da bei Verneinung einer Betroffenheit in den Schritten 1 oder 2 keine Arten zur Prüfung vorliegen. Die 5 Arbeitsschritte sind:

- Schritt 1: Relevanzprüfung
- Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards
- Schritt 3: Prüfung der Verbotstatbestände
- Schritt 4: Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Schritt 5: Ausnahmeprüfung

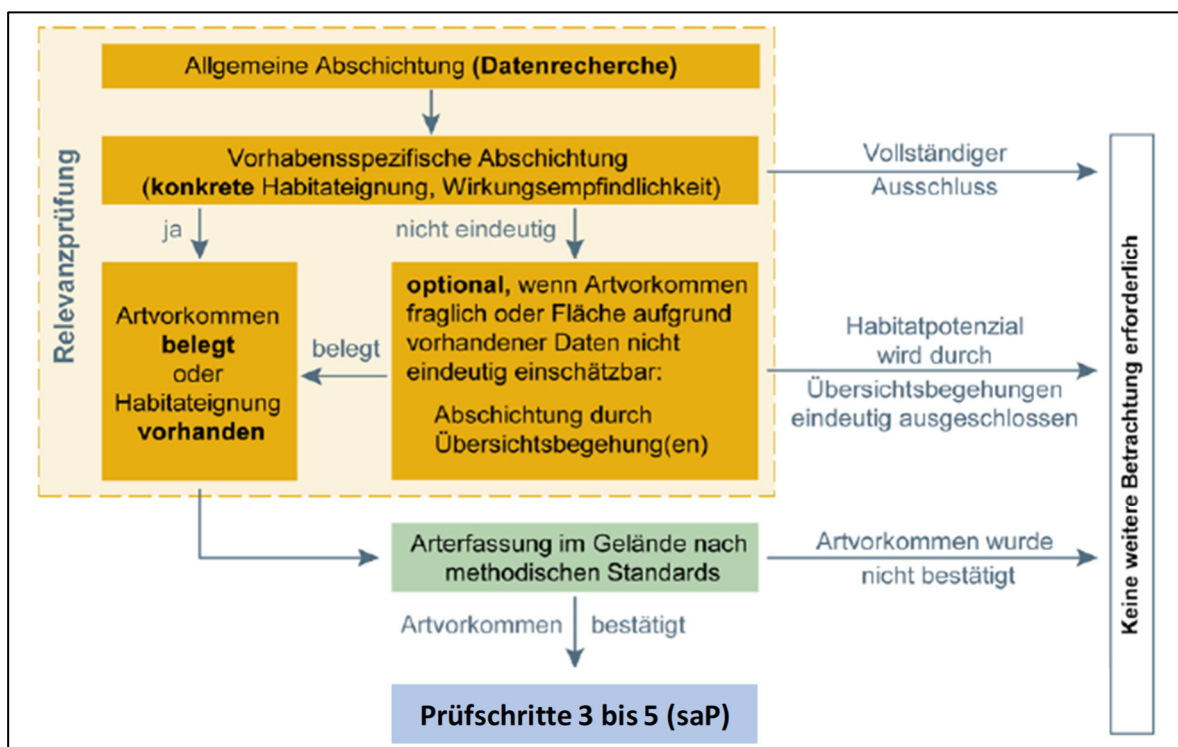


Abb. 6: Prüfablauf nach Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.

1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

1.5 Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

Abb. 7: Arbeitsschritt 2 bis 5, die gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020) gegebenenfalls nach der Relevanzprüfung erforderlich werden.

2.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Flachland-Biotopkartierung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Kartierungen im Frühjahr 2024 (siehe Kap. 3).



2.4 Relevanzprüfung mit Abschichtung

Aufgrund der aufgeführten Vorkommen in der saP-Internethilfe des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, siehe Anhang) wurde eine Abschichtung vorgenommen. Die Abfrage erfolgt nach TK-Blättern (Abschichtungskriterien N und V, hier Vorkommen in den TK-Blättern 7231 Genderkingen und 7331 Rain) sowie nach Habitattypen (Abschichtungskriterien L entsprechend der vorhandenen Lebensräume, hier Äcker). Das Ergebnis der Abschichtung ist eine Liste der potenziell vorkommenden Arten (s. Anhang).

Demnach sind nur Vögel relevant für die saP, im Wesentlichen Feldvogelarten. Nahrungsgäste sind nur betroffen, sofern es sich beim Planungsgebiet um ein essentielles Nahrungsgebiet handelt. Die beiden für Agrarlebensräume aufgeführten Fledermausarten jagen gegebenenfalls in Grünland, nicht jedoch über den hier dominierenden Äckern. Begleitende Gehölze werden nicht beeinträchtigt, und die Vegetation im Planungsgebiet wird durch die Ansaat von Wiesen reichhaltiger, und damit auch die daran hängende Fauna, so dass in keinem Fall eine Beeinträchtigung von Fledermäusen angenommen werden muss.

Entsprechend sind die Vogelarten hier weiter zu prüfen (Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards, LfU 2020).

3 Bestandserhebungen

3.1 Brutvogel-Kartierung

Kartierung und Kartierungsumfang orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierung wurde an sieben Terminen zur Brutzeit durchgeführt: Vier Begehungen erfolgten am 15.3., 10.4., 15.5. und 5.6.2024 zur Hauptgesangszeit morgens. Drei weitere Begehungen erfolgten am 19.3., 26.4. und 14.6.2024 abends, da dies die beste Erfassungszeit für Feldhühner ist. Alle Beobachtungen wurden punktgenau in Tageskarten eingezeichnet. Nach der Kartierung wurden daraus Artkarten angefertigt, die gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ für Revierkartierungen ausgewertet wurden (SÜDBECK et al. 2005). Die Artkarten befinden sich im Anhang.

30 Vogelarten wurden bei den Kartierungen in 2024 festgestellt, davon 26 Arten als sichere oder potenzielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet mit nahem Umfeld. Im Planungsgebiet kamen nur 4 Arten als sichere oder potenzielle Brutvögel vor, 10 weitere als Durchzügler und tatsächliche oder potenzielle Nahrungsgäste aus dem Umland, die großenteils in den angrenzenden oder umgebenden Gehölzen brüten. Das Rebhuhn wurde trotz Nachsuche und Einsatz der Klangattrappe nicht gefunden. Bemerkenswert war das Auftreten des Blaukehlchens im Acker an einer Stelle, wo sich Landröhrich in der Kultur ausbreitete.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 1: Liste der kartierten Arten mit Bestand [BP] und Status; PG Planungsgebiet, U Umfeld, NG Nahrungsgast, DZ Durchzügler; p potenziell vorkommend; fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG).

Art	Wiss.Name	PG-A [BP]	UG-A [BP]	UG-G [BP]	UG-S [BP]	Gesamt [BP]
FELDVOGELARTEN						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5	12	-	-	17
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	4-5	5-6	-	-	9-11
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	0-1	weitläufig	-	-	0-1
RÖHRICHTBRÜTER						
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	0-1	-	-	2	2
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	1	1
GEHÖLZARTEN						
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	NG	5-6	-	5-6
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	5	-	5
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	4	-	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	pNG	2	-	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	NG	2	-	2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	2	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	2	-	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	NG	1	-	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	1	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	1	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	1	-	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	1	-	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		-	0-3	-	0-3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	3	-	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	1	-	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	pNG	NG	pB	-	pB/NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	NG	-	1	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	NG	-	1	1
Graugans	<i>Anser anser</i>	NG	NG	-	B	B/NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	pB	pB
NAHRUNGSGÄSTE						
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	pNG	-	-	0
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	pNG	-	-	NG
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	-	-	-	DZ
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	-	DZ	0
KEIN NACHWEIS						
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	kN	kN	-	-	0



4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Durch die PV-Anlage wird der vorhandene Lebensraum überbaut. Grundsätzlich kann bei Überbauung der Lebensraum zerstört oder für seine Bewohner entwertet werden. Bei der Baufeldräumung oder bei den Bauarbeiten können die Bewohner auch getötet oder ihre Fortpflanzungsstadien zerstört werden.

Bei diesem Vorhaben sind vor allem Vogelarten der Feldflur betroffen. Andere Artengruppen haben keine relevanten Vorkommen im Ackerland und treten allenfalls als Nahrungsgäste auf. Der Brutplatz des festgestellten Blaukehlchens dürfte in einem der Gräben östlich oder westlich des Ackers liegen. Für einige Vogelarten der Feldflur stellt die Überbauung mit der PV-Anlage eine Entwertung des Lebensraums statt (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Kiebitz). Zu prüfen ist auch der Umstand, dass die Teilfläche Nord nahezu vollständig in der Feldvogelkulisserie Kiebitz zu liegen kommt. Durch die Straße und Bahnlinie sowie die vorhandenen Gehölze ist das Gebiet für den Kiebitz zwar weithin suboptimal, aber es verbleiben doch etwas überbaute Fläche, die für den Kiebitz grundsätzlich als gut geeignet angesehen werden muss.

Es erfolgt aber keine Versiegelung der Fläche, auch sind im Wesentlichen keine Abgrabungen und Nivellierungen erforderlich oder geplant. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiese oder Weide verbessern sich jedoch für viele Arten (etwa des Umfeldes) die Lebensbedingungen (mehr Sämereien, mehr Insekten, mehr Nahrung). Auch die Rammung der Pfosten für die PV-Anlage stellt nur einen punktuellen Eingriff in Bodenstruktur und Vegetation dar, so dass die diesbezügliche Flächeninanspruchnahme minimal ist.

Durch die Bauarbeiten besteht jedoch die Gefahr einer Tötung (siehe auch 3.1.6 Kollisionen), insbesondere aber einer Zerstörung von Fortpflanzungsstadien (Nester, Jungvögel). Eine Zerstörung von Bodenlückensystemen (Lebensraum anderer Bodenorganismen) durch die Baumaßnahmen ist jedoch nicht relevant, da diese durch die ackerbauliche Nutzung regelmäßig zerstört wurden und relevante Arten dort nicht erwartet werden können.

Der Beginn der Bauarbeiten darf nur außerhalb der Brutzeit oder unmittelbar nach Ernte erfolgen, um eine Besiedelung der Fläche und die Gefahr einer Tötung zu vermeiden.

Die Entfernung höherer Vegetation (Hecken, Gebüsche, Bäume) ist nicht geplant, da es keine Gehölze unmittelbar im Planungsgebiet gibt. Die Baumhecke an der Südgrenze der Teilfläche Süd fällt unter den Schutz von Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG, 1), wonach es verboten ist, „in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“



4.1.2 Tötung und Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (Vögel, Insekten etc.) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs, wodurch sie verletzt oder getötet werden können. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden. Wie bei den Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen) ist diese Einwirkung zudem nur vorübergehend.

4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine mögliche Barrierewirkung der PV-Anlage ist nicht zu erkennen, da die Anlage ja keine nennenswerte Versiegelung darstellt. Die Zäune sind für kleine Arten durchlässig. Während der Baumaßnahmen ist die Barrierewirkung durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Störungen) geringfügig erhöht, was bei einem so intensiv genutzten Gebiet wie im Vorhaben aber artenschutzrechtlich kaum Auswirkungen haben kann. In Nord-Süd-Richtung ist ohnehin schon eine massive Barriere durch die B16 und die Bahnlinie gegeben. Eine Barriere für den Kiebitz in Ost-West-Richtung durch die Teilfläche Nord ist indes nicht anzunehmen, da die vorhandenen Gehölze auf der Westseite ohne hin schon eine visuelle Barriere darstellen.

4.1.4 Immissionen: Lärm, Erschütterungen, Störungen

Während der Baumaßnahme kommt es zu einer erhöhten Lärmimmission auf der betroffenen Fläche und den Zufahrtswegen. Im Vergleich zum dauerhaften Lärm durch die B16 und Bahnlinie ist das jedoch völlig unbedeutend.

Ferner kommt es während der Baumaßnahme durch Baumaschinen, Montage und LKWs auch zu vermehrten Erschütterungen auf der betroffenen Fläche. Auch können Baumaschinen, LKWs und Arbeiter durch ihr Auftreten stören und Fluchtreaktionen bei sensiblen Arten hervorrufen. Da in der Fläche durch zahlreiche Scheuchwirkungen wie landwirtschaftliche Nutzung, Feld- und Verkehrswege bereits vorbelastet sind, können die Effekte unterschiedlicher Immissionen, insbesondere aber der zusätzlichen Immissionen im Vergleich zu den bestehenden, kaum noch unterschieden und in ihren Auswirkungen prognostiziert werden. Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche ist aber kaum noch mit Vorkommen von diesbezüglich sensiblen Arten auf der Fläche zu rechnen.

4.2 Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse

Anlagen- und betriebsbedingte Einwirkungen können bei einer PV-Anlage nicht unterschieden werden. Sie werden hier gemeinsam dargestellt-

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Nach Fertigstellung der PV-Anlage bleibt durch die Entwertung des Lebensraums für manche Arten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Kiebitz) eine Flächeninanspruchnahme bestehen. Durch die Meidung vertikaler Strukturen werden sie die Flächen unter der PV-Anlage und deren Randbereich nicht mehr besiedeln. Dazu kommt eine teilweise Beschattung des Bodens. Im Vergleich dürfte eine teilweise beschattete Wiese oder Weide mit ihren Kräutern, Sämereien und Insekten für viele Arten attraktiver sein als der vormalig unbeschattete Ackerlebensraum. Manche Arten werden die vertikalen Strukturen als Sitzwarten nutzen. Eine wesentliche Flächenversiegelung stellt die PV-Anlage nicht dar (vgl. 2.1.1).



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.2.2 Optische Störungen

Über die optischen Störungen einer PV-Anlage auf die natürliche Umwelt ist bislang nichts bekannt. Von einer Blendung der Arten muss nicht ausgegangen werden, zumal es auch in der natürlichen Umwelt reflektierende Flächen gibt (z.B. Wasserflächen). Man könnte allenfalls eine Täuschung annehmen (z.B. Annahme einer Wasserfläche), die zu irrtümliche Landungen oder Kollisionen führt (s.u.). Da die Sonnenkollektoren jedoch nicht waagrecht wie Wasserflächen, sondern schräg angebracht sind, ist eine Verwechslung mit Wasserflächen unwahrscheinlich.

Störungen gibt es auch dadurch, dass die Vegetation unter den Kollektoren dauerhaft niedrig gehalten wird. Hiermit verbundene Störungen entsprechen jedoch solchen, die in der Agrarlandschaft normal sind.

4.2.3 Kollisionsrisiko

Für fliegende Arten (Vögel, Insekten etc.) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit der PV-Anlagen. Die Anlage ist jedoch gut sichtbar, so dass betroffene Arten ausweichen können. Eine Kollision mit den spiegelnden Kollektoren (wie an Fensterscheiben oder vermeintlichen Wasserflächen) erscheint unwahrscheinlich, weil durch die schräge Anbringung die Spiegelungen keiner natürlichen Situationen entsprechen, die verwechselt werden können, und außerdem die Aufprallenergie reduziert wird.



Abb. 8: Visuelle Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr auf der B16.



5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Betroffene Arten

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet sind keine nach Europarecht geschützten Pflanzenarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Sowohl die saP-Internethilfe des LfU für die TK-Blätter 7231 (Genderkingen) und 7331 (Rain) und dem Lebensraumtyp Äcker, als auch die ASK führen im Geltungsbereich keine relevanten Pflanzenarten auf.



5.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet sind keine nach Europarecht geschützten Säugetierarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Sowohl die saP-Internethilfe des LfU für die TK-Blätter 7231 (Genderkingen) und 7331 (Rain) und dem Lebensraumtyp Äcker, als auch die ASK führen im Geltungsbereich keine relevanten Säugetierarten auf. Das Mausohr und die Breitflügelfledermaus werden für das Grünland genannt und sind daher nicht relevant.

5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind im Planungsgebiet keine Reptilienarten von Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Auch die saP-Internethilfe des LfU für die TK-Blätter 7231 (Genderkingen) und 7331 (Rain) mit dem Lebensraumtyp Äcker und die ASK führen im Geltungsbereich keine relevanten weiteren Arten auf.

5.2.4 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind im Planungsgebiet keine weiteren Arten von Anhang IV der FFH-RL (Amphibien, Schmetterlinge Libellen etc.) bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Auch die saP-Internethilfe des LfU für die TK-Blätter 7231 (Genderkingen) und 7331 (Rain) mit dem Lebensraumtyp Äcker und die ASK führen im Geltungsbereich keine relevanten weiteren Arten auf.

5.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei den Kartierungen in 2024 wurden 30 Vogelarten festgestellt, davon 26 Arten als sichere oder potenzielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet mit nahem Umfeld. Im Planungsgebiet kamen nur 4 Arten als sichere (Feldlerche, Wiesenschafstelze) oder potenzielle Brutvögel (Kiebitz, Blaukehlchen) vor, 10 weitere als Durchzügler und tatsächliche oder potenzielle Nahrungsgäste aus dem Umland, die großenteils in den angrenzenden oder umgebenden Gehölzen brüten. Das Rebhuhn wurde trotz Nachsuche und Einsatz der Klangattrappe nicht gefunden.

Direkt betroffen sind also Feldlerche und Wiesenschafstelze und vielleicht auch Kiebitz und Blaukehlchen. Beim Kiebitz ist das „vielleicht“ dahingehend einzuschränken, dass das Planungsgebiet in der Feldvogelkulisse Kiebitz zu liegen kommt. Eine weitere Einschränkung der Feldvogelkulisse muss in jedem Fall vermieden werden. Zudem zeigte ein Kiebitz im Planungsgebiet einmalig Revierverhalten, ohne jedoch anschließend zu brüten, so dass von einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes ausgegangen werden kann. Allerdings unterliegt das Gebiet durch seine Lage an B16 und Bahnlinie sowie durch die Gehölzbestände vor allem im Westen auch starken Einschränkungen für die Eignung als Kiebitz-Brutgebiet. Maximal 4,5 ha des Planungsgebietes können als für den Kiebitz als gut geeignet angesehen werden, erfolgreich gebrütet hat jedoch keiner. Daher erscheint es überzogen, die ganzen 4,5 ha auszugleichen. Da ja auch 2,5 ha Ausgleichsfläche für die Feldlerche geschaffen werden müssen, erscheint es ausreichend, zur Optimierung zusätzlich eine Seige von 0,5 ha zu schaffen, so dass sich 3 ha Ersatzhabitat für den Kiebitz ergeben.

Das Blaukehlchen trat im Acker an einer Stelle auf, wo sich Landröhrich in der Kultur ausbreitete. Es ist sicherlich einem Revier zuzuordnen, das an einem der Gräben liegt. Artenschutzrechtlich relevant ist es daher nicht.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 2: Liste der kartierten Arten mit Bestand [BP] und Status; PG Planungsgebiet, U Umfeld, NG Nahrungsgast, DZ Durchzügler; p potenziell vorkommend; RL-Kategorien und EHZ siehe unten.

Art	Wiss.Name	RLD 2015	RLBY 2015	EHZ	PG-A [BP]	UG-A [BP]	UG-G [BP]	UG-S [BP]	Gesamt [BP]
FELDVOGELARTEN									
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	5	12	-	-	17
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	*	FV	4-5	5-6	-	-	9-11
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	0-1	weitl.	-	-	0-1
RÖHRICHTBRÜTER									
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	*	U2	0-1	-	-	2	2
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	*	FV	-	-	-	1	1
GEHÖLZARTEN									
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	U1	-	NG	2	-	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1	-	-	1	-	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1	-	-	0-3	-	0-3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV	NG	NG	5-6	-	5-6
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	*	FV	-	-	5	-	5
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	*	FV	-	-	4	-	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	FV	-	-	3	-	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	*	FV	NG	pNG	2	-	2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	*	FV	-	-	2	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	*	FV	-	-	2	-	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	*	FV	NG	NG	1	-	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	FV	-	-	1	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	*	FV	-	-	1	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	*	FV	-	-	1	-	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	*	FV	-	-	1	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	*	FV	-	-	1	-	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	*	FV	pNG	NG	pB	-	pB/NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	*	FV	NG	NG	-	1	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	*	FV	NG	NG	-	1	1
Gaugans	<i>Anser anser</i>	-	*	FV	NG	NG	-	1	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	*	FV	-	-	-	pB	pB
NAHRUNGSGÄSTE									
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	*	FV	NG	pNG	-	-	0
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	*	FV	NG	pNG	-	-	NG
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	U2	DZ	-	-	-	DZ
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	R	R: FV	-	-	-	DZ	0

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)**RL D** Rote Liste Deutschland und**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Büro Dr. H. Stickroth
 Fon 0821 / 4531664
 Fax 0821 / 4531671

Sperberweg 4a
 86156 Augsburg
 Hermann.Stickroth@t-online.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 9: Beeinträchtigung der Feldvogelkullisse Kiebitz (schwarz schraffiert) durch Straßen und Baumreihen (bis 100 m) bzw. Einzelbüsche (bis 50 m)

Feldvögel sind, sofern sie im Planungsgebiet brüten, direkt vom Vorhaben betroffen und können durch die Bauarbeiten getötet bzw. ihre Fortpflanzungsstadien zerstört werden. Um dies zu vermeiden ist eine **Zeitenregelung** erforderlich. Auch der Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten kann sich nachteilig auf die Populationen auswirken. Die Wiesenschafstelze gilt jedoch als ungefährdet und hat einen günstigen Erhaltungszustand. Für Arten wie diese wird regelmäßig angenommen, dass sie durch solche Habitatverluste keine Beeinträchtigung der Population erleidet. Weitergehende Maßnahmen für die Wiesenschafstelze sind also nicht erforderlich.

Feldlerche und Kiebitz sind dagegen gefährdet und haben einen schlechten Erhaltungszustand. Weitere Habitatverluste führen in diesem Fall dazu, dass sich die Population weiter verschlechtert oder dass zumindest die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Für Feldlerche und Kiebitz liegen Arbeitshilfen des LfU bzw. eine Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vor, wie der Ausgleich festzulegen ist. Der vorzunehmende Ausgleich orientiert sich an der Zahl betroffener Brutpaare.

Die Nahrungsgäste benötigen die Vorhabensfläche als Nahrungshabitat. Da solche in der Regel viel größer sind als die eigentlichen Nisthabitate (Gehölze, Wälder), sind Verluste nur dann relevant, wenn die Art auch gefährdet oder in einem schlechten Erhaltungszustand ist, und die Fläche essentiell für die Nahrungssuche ist. Letzteres ist jedoch bei keiner der Arten gegeben. Eine Beeinträchtigung kann auch deshalb verneint werden, da durch die Ansaat von Extensivgrünland und auch durch die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche im großen Umfang nahrungsreiche Flächen entstehen werden, die den Verlust von artenarmen Äckern bei Weitem kompensieren werden.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfung der Verbotstatbestände

Feldlerche*Alauda arvensis*

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status** Deutschland: **Kat.3**Bayern: **Kat.3****Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**☐ günstig☐ ungünstig – unzureichend☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet am Boden und suchen ihre Nahrung in der Feldflur. Sie meidet die unmittelbare Nähe des Menschen und hält größere Abstände zu vertikalen Strukturen (Einzelbäume 50 m, Siedlungen/Freileitungen 100 m, Baumreihen/kleiner Feldgehölze 120 m, geschlossene Gehölzkulissen 160 m) und Straßen (je nach Verkehrsaufkommen 100-500 m). Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste.

Lokale Population:

Im Planungsgebiet wurden 5 BP gefunden. Die lokale Population erstreckt sich v.a. auf die Feldfluren des Donauriedes. Deren Zustand ist nicht bekannt, dürfte sich aber kaum vom schlechten Trend in Bayern unterscheiden.

Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A)☐ gut (B)☒ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensraumverlust durch „Überbauung“ der Feldflur, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Wegen des schlechten Erhaltungszustands sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Nur wenn diese vollständig umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Feldlerche keine erhebliche Schädigung erleidet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen:

- Da das Vorkommen der Feldlerche sehr ungleichmäßig verteilt ist, kann durch Verkleinerung der Planungsfläche die Beeinträchtigung der Art minimiert werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Für den Ausgleich werden vom LfU in der Arbeitshilfe Feldlerche drei kurzfristig entwickelbare Maßnahmenpakete empfohlen, die eine hohe Eignung für die Feldlerche haben: (1) [Jährlich wechselnde] Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen [10 St. auf mind. 2,5 ha], (2) Blühfläche - Blühstreifen - Ackerbrache [auf fester Fläche, mind. 0,5 ha], (3) Erweiterter Saatreihenabstand [bei fortgesetzter Nutzung, mind. 1 ha]. Diese können alternativ oder ergänzend eingesetzt werden. Die „Lerchenfenster“ (1) werden hier nicht empfohlen und dargestellt. Die Maßnahme ist für den Fall berechnet, dass eine Verkleinerung der Fläche nicht möglich ist.

ENTWEDER

Maßnahmenpaket 2: 2,5 ha Ackerbrache (0,5 ha pro Brutpaar) mit integrierten Blühstreifen; im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; auch in kleineren Teilflächen (mindestens 0,2 ha, jedoch mind. 1 Teilfläche 1 ha in Verbindung mit Kiebitzseige), bei streifiger Umsetzung der Teilflächen mindestens 10 m breit, und mindestens 100 m lang; Brache : Blühstreifen im Verhältnis ca. 50 : 50;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha) > 120 m, geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen > 100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m

- Abstand zu Straßen: > 100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Feldlerche

- Ersteinsaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen; mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- jährliches Grubbern der (selbstbegrünenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegrünenden Brache;
- Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

ODER

Maßnahmenpaket 3: 5 ha Getreideanbau (1 ha pro Brutpaar) mit doppeltem Saatzeilenabstand; im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; Umsetzung in Teilflächen möglich (> 1 ha); Rotation möglich:

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha), >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m
- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.
- kein Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. d. Jahres.

ODER

eine Kombination der Maßnahmenpakete 2 und 3

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- VM: Um eine Tötung zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8., oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Grundsätzlich sind Störungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen) nur von geringer Bedeutung, da die Fläche diesbezüglich stark vorbelastet ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kiebitz*Vanellus vanellus*

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status** Deutschland: **Kat.2**Bayern: **Kat.2****Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**☐ günstig☐ ungünstig – unzureichend☒ ungünstig – schlecht

Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland (Grünland, Äckern) am Boden an. Es wird jedes Jahr neu gebaut. Als Anpassung an die jährlichen Veränderungen im Kulturland besitzt er trotz einer gewissen Ortstreue die Fähigkeit zur Umsiedlung; mitunter werden Populationsverlagerungen über große Distanzen beobachtet. Unter normalen (günstigen) Bedingungen brütet die Art kolonieartig, da sie gemeinsam Prädatoren besser abwehren kann. Die Jungen sind Nestflüchter, die ausreichend Insektennahrung, Deckung und Wasserstellen zum Trinken und Baden benötigen. Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste.

Lokale Population:

Im Planungsgebiet wurden 1 revieranzeigender Kiebitz gefunden, der aber anscheinend nicht zur Brut schritt. Im weiteren Umfeld brüten Kiebitze sowohl nördlich als auch südlich der B16 in der Feldvogelkulissee. Um die Beeinträchtigung der Feldvogelkulissee auszugleichen, wird ein Ausgleich von insgesamt 3 ha (statt 1,5 ha) gefordert.

Die lokale Population erstreckt sich v.a. auf die Feldfluren des Donauriedes. Deren Zustand ist nicht bekannt, dürfte sich aber kaum vom schlechten Trend in Bayern unterscheiden. Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dürften die Brutverluste hoch und die Nachwuchsrate niedrig sein.

Erhaltungszustand Der der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A)☐ gut (B)☒ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensraumverlust durch „Überbauung“ der Feldflur, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Wegen des schlechten Erhaltungszustands sind CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Nur wenn diese vollständig umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass der Kiebitz keine erhebliche Schädigung erleidet. Für den Ausgleich werden vom LfU drei kurzfristig entwickelbare Maßnahmenpakete empfohlen, die eine hohe Eignung für den Kiebitz haben: (1) Optimalhabitat auf Acker [mind. 5 ha], (2) Kiebitzfenster angrenzend an Mulde mit Seige auf Acker [mind. 1,5 ha, Brache auch auf Feldlerche anrechenbar], (3) Kiebitzfenster ohne „Mulde mit Seige“ auf Acker (mind. 3 ha), (4) Extensive Nutzung mit Kiebitzfenster auf Acker [mit doppeltem Saatreihenabstand bei fortlaufender Nutzung, mind. 4 ha]. Von den flächensparenden Maßnahmen ist im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sowie in Verbindung mit den Maßnahmen für die Feldlerche nur Maßnahmenpaket 2 umsetzbar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen:

- Da der Kiebitz durch Verkehrswege und Baumreihen/Gehölze vergrämt wird, ist die Eignung für den Kiebitz sehr ungleichmäßig verteilt; daher kann durch Verkleinerung der Planungsfläche die Beeinträchtigung der Art minimiert werden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Als Ausgleich für 1 BP und die Beeinträchtigung der Feldvogelkulissee ist in Anlehnung an das Maßnahmenpaket 2 eine Fläche von 3 ha erforderlich, davon 1,5 ha zusammenhängend, bestehend aus 0,5 ha „Mulde mit Seige“ und angrenzend 1,0 ha Ackerbrache (je nach Alter Schwarz- oder Blühbrache). Die Maßnahme ist für den Fall berechnet, dass eine Verkleinerung der Fläche nicht möglich ist.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kiebitz

- A) 2,5 ha Ackerbrache mit Blühstreifen, die auch auf die Feldlerche angerechnet werden können. Die lückig angelegten Blühstreifen dienen den Jungen als Deckung, und sind keine Beeinträchtigung;
 - Abstand zu Vertikalstrukturen: >25 m Einzelgebüsch, zunehmend mit weiteren, >50 m höheres Einzelgehölz, zunehmend mit weiteren, >70 m Einzelbaum, zunehmend mit weiteren (Allee >190m), >55 m lineare Sukzessionskomplexe, >60m flächige Sukzessionskomplexe, >40 m Schilf, >140 m Wälder (je nach Waldtyp bis 250 m), >200 m Scheunen und Siedlungen, >100 m Freileitungen;
 - Abstand von 100 m zu Straßen und frequentierten Wegen, bei Straßen >10.000 Kfz pro Tag oder sehr starker Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer bis zu 400 m;
 - Anzustreben ist die räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da dann die Attraktionswirkung und die Erfolgsaussichten der Maßnahme erhöht sind.
 - Ersteinssaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen; mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
 - jährliches Grubbern der (selbstbegründenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
 - alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegründenden Brache;
 - Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.
- B) 0,5 ha Mulde mit Seige: angrenzend an A) bzw. einer Teilfläche von A mit mindestens 1 ha; erforderlichenfalls Abdichtung, Seige soll mähbar bleiben, daher Böschungsneigung max. 1:10 (besser flacher), keine Abtreppung, Tiefe der Mulde (bis zur Wasseroberfläche) maximal 0,8 m, Form mindestens 50 x 100 m bis 70 x 70 m, erforderlichenfalls Bespannung (Befüllung) der Seige im März / April (mind. 0,5 ha = ein Drittel); im Herbst erforderlichenfalls eine Mahd.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Abräumung können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8. (Standardzeitraum für alle Vogelarten)
- Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den Kiebitz-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Brutzeit können die Vögel durch die Abräumung so gestört werden, dass sie nicht brüten oder ihre Brut aufgeben (vgl. 2.2). Scheuchwirkungen wurden bei der Flächeninanspruchnahme bereits berücksichtigt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8., oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.
- Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den Kiebitz-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen.
- Eingriffe in den Baumbestand und die Gehölze (Baumhecke an der Südgrenze der Teilfläche Süd, Bäume und Gehölze an en Gräben) sind nicht zulässig. Sie fallen unter den Schutz von Art. 16 Art.1 BayNatSchG, 1), wonach es verboten ist, „in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

Empfehlung:

- Da das Vorkommen der Feldlerche und auch die Eignung für den Kiebitz durch Verkehrswege und Baumreihen/Gehölze sehr ungleichmäßig verteilt sind, können durch Verkleinerung der Planungsfläche die Beeinträchtigungen der Arten minimiert werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Für den Ausgleich werden vom LfU in der Arbeitshilfe Feldlerche drei kurzfristig entwickelbare Maßnahmenpakete empfohlen, die eine hohe Eignung für die Feldlerche haben: (1) [Jährlich wechselnde] Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen [10 St. auf mind. 2,5 ha], (2) Blühfläche - Blühstreifen - Ackerbrache [auf fester Fläche, mind. 0,5 ha], (3) Erweiterter Saatreihenabstand [bei fortgesetzter Nutzung, mind. 1 ha]. Diese können alternativ oder ergänzend eingesetzt werden. Die „Lerchenfenster“ (1) werden hier nicht empfohlen und dargestellt. Die Maßnahme ist für den Fall berechnet, dass eine Verkleinerung der Fläche nicht möglich ist.

ENTWEDER

Maßnahmenpaket 2: 2,5 ha Ackerbrache (0,5 ha pro Brutpaar) mit integrierten Blühstreifen; im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; auch in kleineren Teilflächen (mindestens 0,2 ha, jedoch mind. 1 Teilfläche 1 ha in Verbindung mit Kiebitzseige), bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m breit, und mindestens 100 m lang; Brache : Blühstreifen im Verhältnis ca. 50 : 50;
- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha), >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m
- Ersteinsaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen; mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- jährliches Grubbern der (selbstbegrünenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegrünenden Brache;
- Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

ODER

Maßnahmenpaket 3: 5 ha Getreideanbau (1 ha pro Brutpaar) mit doppeltem Saatreihenabstand; im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; Umsetzung in Teilflächen möglich (1 ha), Rotation möglich;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha), >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m
- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m
- kein Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. d. Jahres;

ODER

eine Kombination der Maßnahmenpakete 2 und 3

- Für den Kiebitz ist als Ausgleich für 1 BP und die Beeinträchtigung der Feldvogelkulisse in Anlehnung an das Maßnahmenpaket 2 eine Fläche von 3 ha erforderlich, davon 1,5 ha zusammenhängend, bestehend aus 0,5 ha „Mulde mit Seige“ und angrenzend 1,0 ha Ackerbrache (je nach Alter Schwarz- oder Blühbrache). Die Maßnahme ist für den Fall berechnet, dass eine Verkleinerung der Fläche nicht möglich ist.

A) 2,5 ha Ackerbrache mit Blühstreifen, die auch auf die Feldlerche angerechnet werden können. Die lückig angelegten Blühstreifen dienen den Jungen als Deckung, und sind keine Beeinträchtigung;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: >25 m Einzelgebüsch, zunehmend mit weiteren, >50 m höheres Einzelgehölz, zunehmend mit weiteren, >70 m Einzelbaum, zunehmend mit weiteren (Allee >190m), >55 m lineare Sukzessionskomplexe, >60m flächige Sukzessionskomplexe, >40 m Schilf, >140 m Wälder (je nach Waldtyp bis 250 m), >200 m Scheunen und Siedlungen, >100 m Freileitungen;
- Abstand von 100 m zu Straßen und frequentierten Wegen, bei Straßen >10.000 Kfz pro Tag oder sehr starker Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer bis zu 400 m;
- Anzustreben ist die räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da dann die Attraktions-



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

wirkung und die Erfolgsaussichten der Maßnahme erhöht sind.

- Ersteinsaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen;
- mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- jährliches Grubbern der (selbstbegrünenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegrünenden Brache;
- Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

B) 0,5 ha Mulde mit Seige: angrenzend an A) bzw. einer Teilfläche von A mit mindestens 1 ha; erforderlichenfalls Abdichtung, Seige soll mähbar bleiben, daher Böschungsneigung max. 1:10 (besser flacher), keine Abtreppung, Tiefe der Mulde (bis zur Wasseroberfläche) maximal 0,8 m, Form mindestens 50 x 100 m bis 70 x 70 m, erforderlichenfalls Bespannung (Befüllung) der Seige im März / April (mind. 0,5 ha = ein Drittel); im Herbst erforderlichenfalls eine Mahd.

6.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ist keine Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erforderlich.

7 Gutachterliches Fazit

Es bestehen Betroffenheiten von Feldvögeln. Für Feldlerche und Kiebitz erfordert dies Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Bei deren Umsetzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Arten durch das Projekt nicht geschädigt werden oder es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen kommt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann dem Projekt daher zugestimmt werden.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel. Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bände, Wiebelsheim.
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. von LOSOV & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern - Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 555 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) & BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - 2. Überarbeitung, Stand: 08.06.2015: 52 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Augsburg: 23 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020, 30 September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SCHLUMPRECHT, H. (unpubl.): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU. - Bericht für das LfU vom 24.10.2016.
- STICKROTH, H. (2023): saP-Vorprüfung zum Vorhaben „FPVA Elchingen am AB-Kreuz“. – Schreiben vom 01.04.2024, Augsburg.
- SCHWAIGER & BURBACH (2022): Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos 2021/2022. - Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), 53 S. mit Anhang, Augsburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 792 S.
- UMS (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Schreiben vom 22.02.2023.



Anhang
Bestandserfassungen 2024



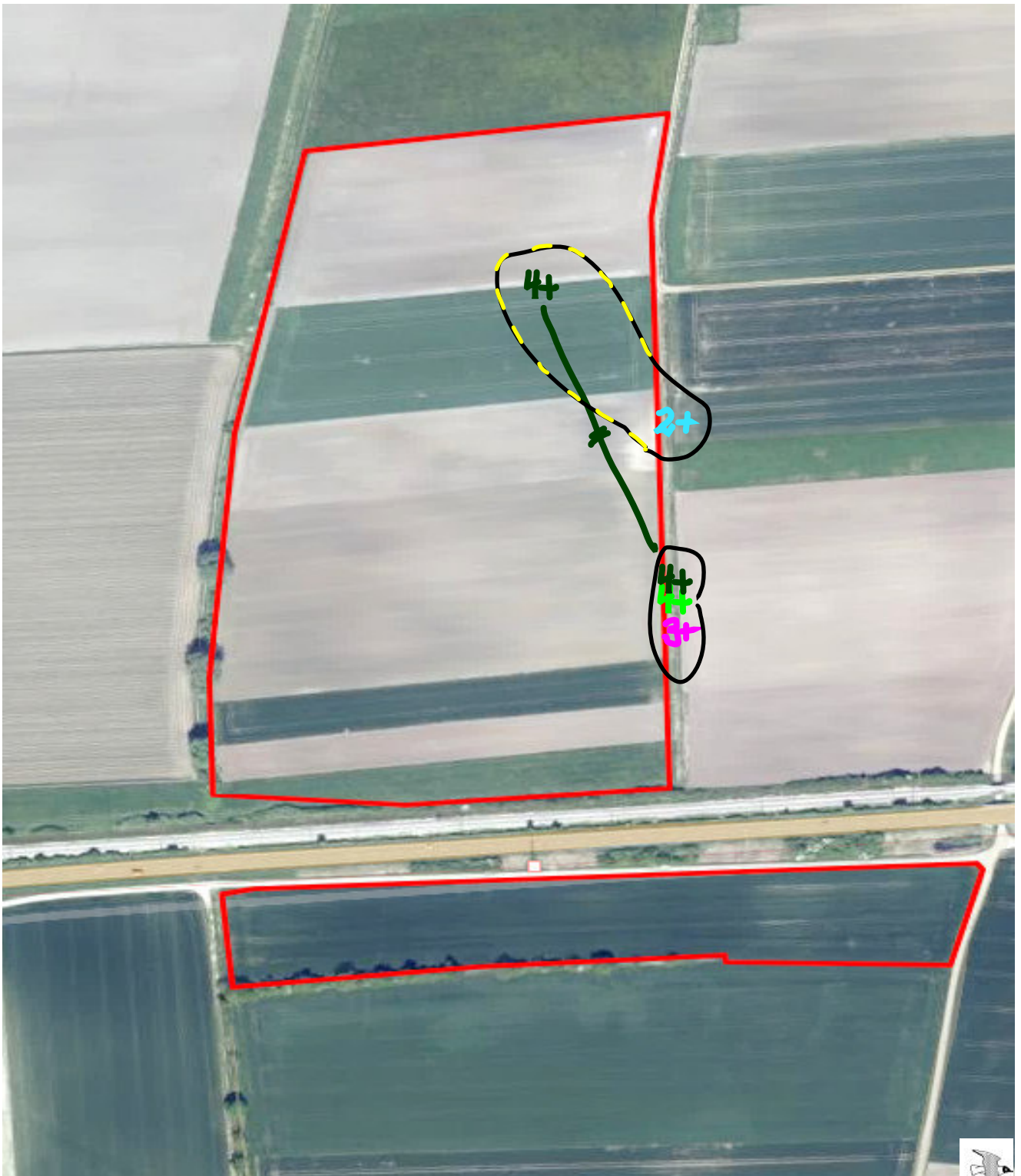
Amsel

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Blaukehlchen

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Buchfink

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



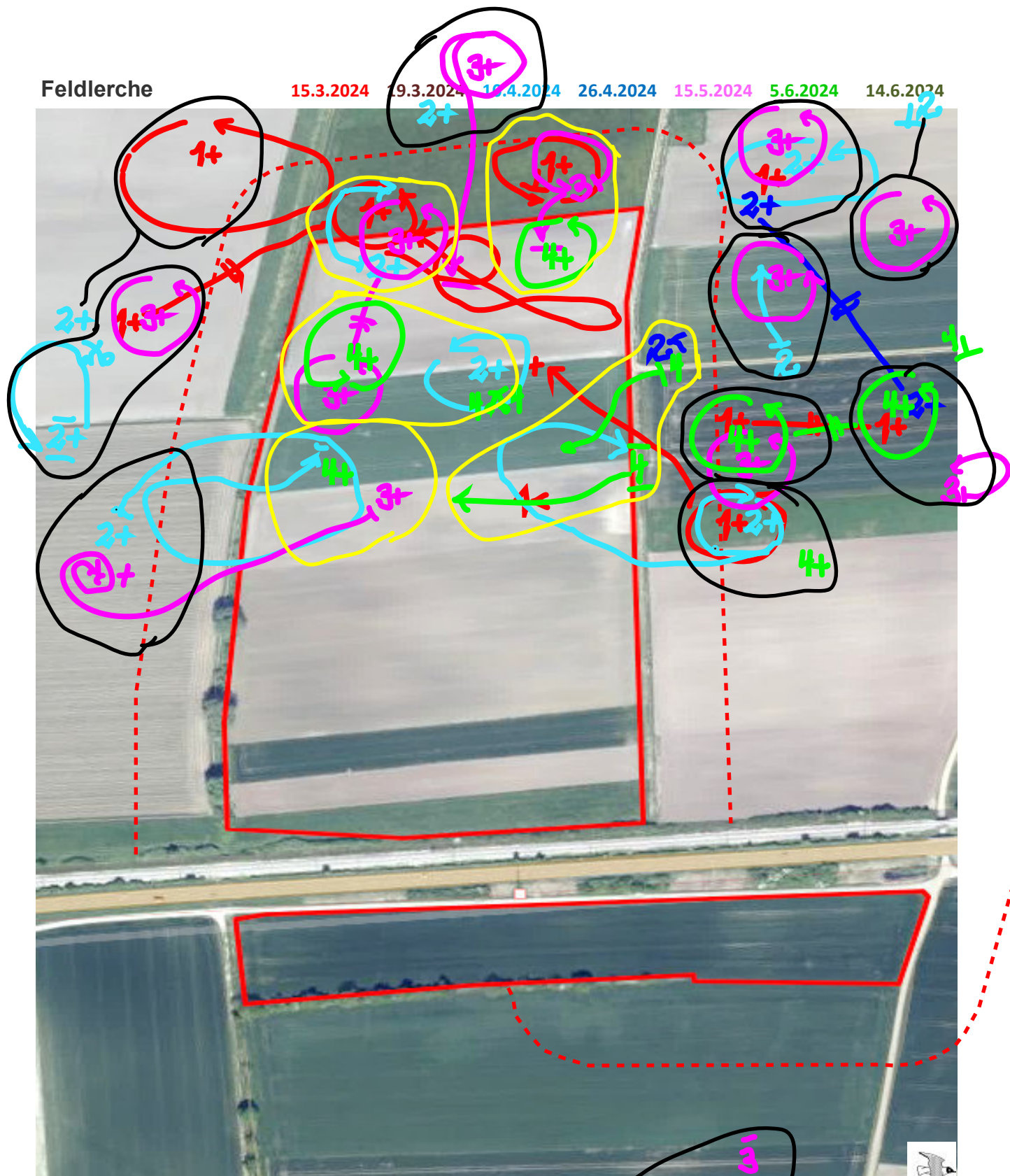
Dorngrasmücke

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Feldlerche

15.3.2024 19.3.2024 16.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Feldsperling

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Gartengrasmücke

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Gelbspötter

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024





Graugans

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Hohltaube

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Kiebitz

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Kohlmeise

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Mönchsgrasmücke

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Nachtigall

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Neuntöter

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024

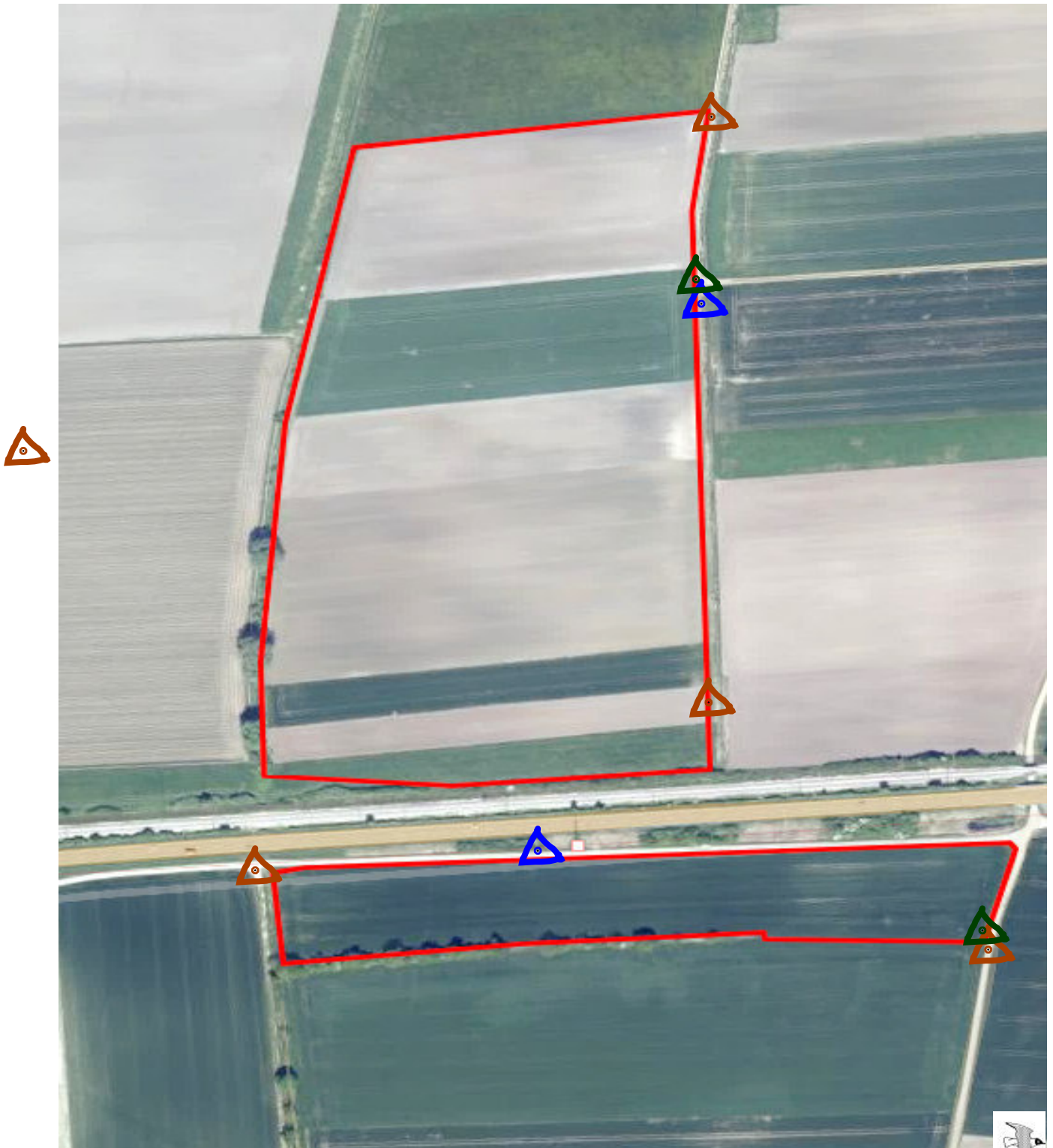


Rabenkrähe

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Rebhuhn  Klangattrappe 15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Ringeltaube

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Rohrammer

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Rohrweihe

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Saatkrähe

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Schwarzmilan

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Singdrossel

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Steinschmätzer

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Stieglitz

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Stockente

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Turmfalke

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Waldwasserläufer

15.3.2024

19.3.2024

10.4.2024

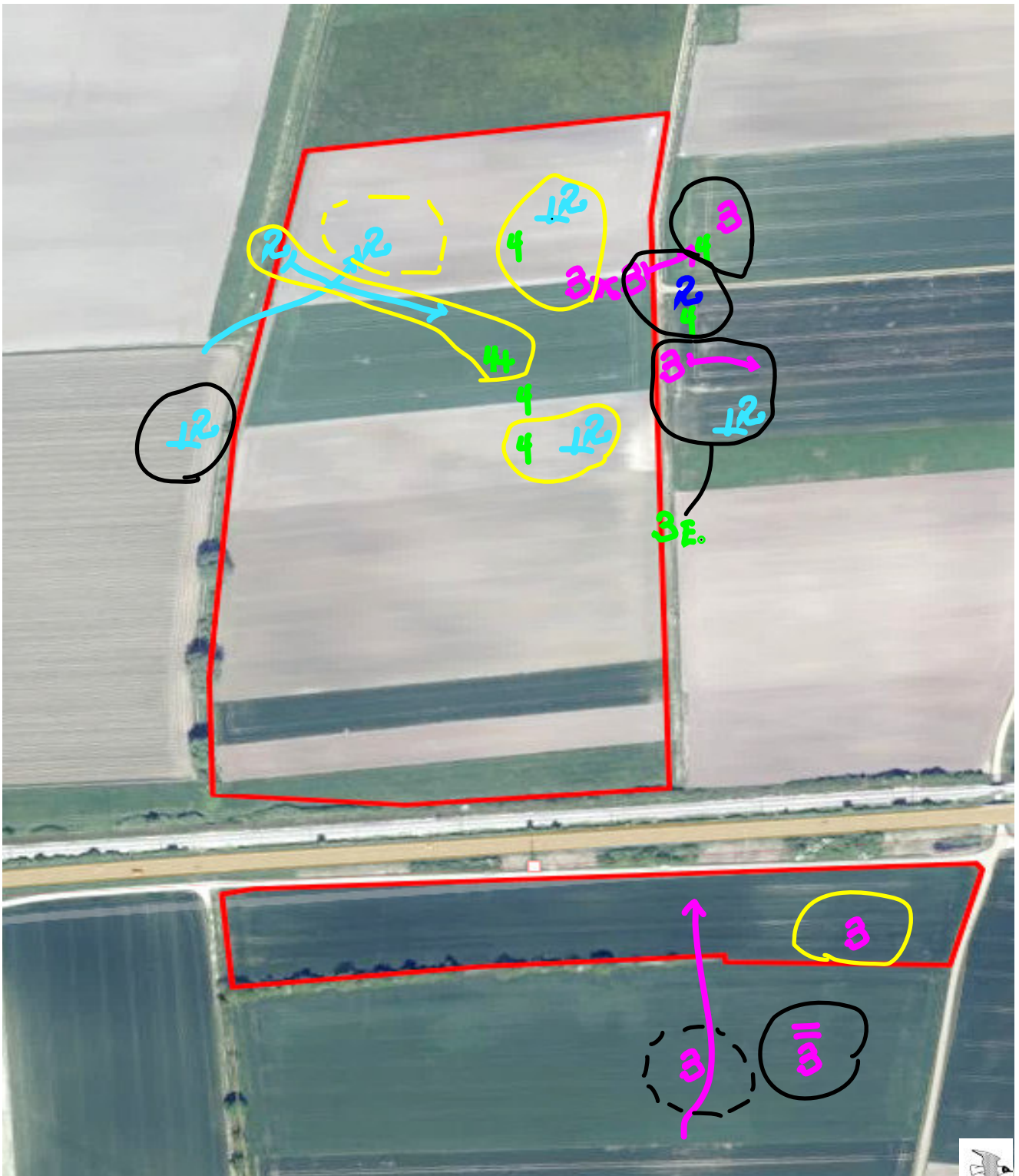
26.4.2024

15.5.2024

5.6.2024

14.6.2024





Zilpzalp

15.3.2024 19.3.2024 10.4.2024 26.4.2024 15.5.2024 5.6.2024 14.6.2024



Anhang**Vorkommen in den TK-Blättern 7231 (Genderkingen) und 7331 (Rain)
Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume****Säugetiere**

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben)
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfilter in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung
A = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend im (Feucht)Wiesen und Äckern
G = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen und Gehölzen
N = Nahrungssuche
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

L	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Grünland	Äcker
N	0	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	7231	4	
N	0	Myotis myotis	Großes Mausohr			u	7231 7331	4	

Vögel

L	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		TK	Grünland	Äcker
						B	R			
A	X	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		7231 7331	1	1
A	X	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	s		7331	2	3
A	X	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	7231 7331		2
A	X	Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g	7231 7331	2	1
A	X	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		7231 7331	1	1
A	X	Crex crex	Wachtelkönig	2	1	s	u	7231 7331	2	3
A	X	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s	u	7331	1	1
A	X	Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	7331	2	2
A	X	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	7231 7331	2	
A	X	Motacilla flava	Schafstelze			g	g	7231 7331	1	1

L	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		TK	Grünland	Äcker
						B	R			
A	X	Numenius arquata	Brachvogel	1	1	s	u	7231 7331	1	2
A	X	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s	g	7331	2	
A	X	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s	7231 7331	2	1
A	X	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	7231 7331	2	
A	X	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		g		7231 7331	3	3
A	X	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	7231 7331	1	1
G	[0]	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	7231 7331	2	2
G	[0]	Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		7231 7331	2	2
G	[0]	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		7231 7331	3	3
G	[0]	Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	7231 7331	1	2
G	[0]	Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		7231	3	2
G	[0]	Lanius collurio	Neuntöter	V		g		7231 7331	2	2
G	[0]	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	7231 7331	2	1
G	[0]	Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		7331	3	
G	[0]	Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g	7231 7331	2	2
G	[0]	Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	7231 7331	2	2
G	[0]	Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	7231 7331	2	2
G	[0]	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s		7231 7331	2	2
N	0	Accipiter gentilis	Habicht	V		u		7231 7331	2	2
N	0	Accipiter nisus	Sperber			g		7231 7331	2	2
N	0	Anser albifrons	Blässgans				g	7231	1	2
N	0	Anser anser	Graugans			g	g	7231 7331	2	
N	0	Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	7231	1	2
N	0	Asio otus	Waldohreule			g	g	7231	1	1
N	0	Bubo bubo	Uhu			g		7231	1	2
N	0	Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	7231 7331	1	1
N	0	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		g	7231	2	
N	0	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1		u	7231	1	2
N	0	Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g	7231	1	1



L	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		TK	Grünland	Äcker
						B	R			
N	0	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g	7231 7331	1	
N	0	Columba oenas	Hohltaube			g	g	7231	2	2
N	0	Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g	7231 7331	1	1
N	0	Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan				g	7231	2	2
N	0	Cygnus cygnus	Singschwan				g	7231	2	2
N	0	Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	7231 7331	2	
N	0	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	7331	2	
N	0	Egretta alba	Silberreiher		R		g	7231	1	2
N	0	Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g	7231 7331		2
N	0	Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		s	7231 7331	2	2
N	0	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	7231 7331	2	
N	0	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u	7231 7331	2	
N	0	Larus argentatus	Silbermöwe		V		u	7231	2	3
N	0	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	7231 7331	2	2
N	0	Mareca penelope	Pfeifente	0	R		g	7231	2	2
N	0	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g		7231 7331	2	3
N	0	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	7231 7331	2	2
N	0	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1		g	7231	2	1
N	0	Tyto alba	Schleiereule	3		u		7231 7331	1	2



Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

